



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 20. April 2012 (23.04)
(OR. en)**

Interinstitutionelles Dossier:
2011/0276 (COD)
2011/0273 (COD)
2011/0268 (COD)

**8207/12
ADD 5 REV 2**

FSTR	26
FC	17
REGIO	39
SOC	240
AGRISTR	40
PECHE	103
CADREFIN	165
CODEC	831

ADDENDUM 5 zum VERMERK

des Vorsitzes
für den Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat
Nr. Vordok.: 15243/2/11 REV 2, 15253/1/11 REV 1, 15247/1/11 REV 1
Nr. Komm.dok.: KOM(2011) 615 endg./2, KOM(2011) 611 endg./2, KOM(2011) 607 endg./2
Betr.: Legislativpaket zur Kohäsionspolitik
– Kompromissvorschlag des Vorsitzes zur Förderfähigkeit

Die Delegationen erhalten anbei einen Kompromisstext zu den die Förderfähigkeit betreffenden Teilen der Vorschläge für eine Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen, eine Verordnung über das Ziel "Europäische territoriale Zusammenarbeit" und eine Verordnung über den Europäischen Sozialfonds.

Inhaltliche Änderungen gegenüber den von der Kommission am 14. März 2012 vorgelegten überarbeiteten Fassungen (Korrigenda) erscheinen in Fettdruck.

KAPITEL II

Förderfähigkeit von Ausgaben und Dauerhaftigkeit

Artikel 55

Förderfähigkeit

1. Die Förderfähigkeit der Ausgaben wird auf Grundlage von nationalen Regelungen festgelegt, es sei denn, in dieser Verordnung oder den fondsspezifischen Regelungen bzw. basierend darauf werden spezifische Regelungen festgesetzt.
2. Für einen Beitrag aus den GSR-Fonds kommen nur Ausgaben in Betracht, die zwischen dem Tag der Einreichung der Programme bei der Kommission oder dem 1. Januar 2014 – je nachdem, welches der frühere Termin ist – und dem 31. Dezember 2022 aufgetreten sind und von einem Empfänger getätigt wurden. Darüber hinaus kommen Ausgaben für einen Beitrag aus dem ELER und dem EMFF nur in Betracht, wenn die entsprechende Beihilfe zwischen dem 1. Januar 2014 und dem 31. Dezember 2022 von der Zahlstelle tatsächlich gezahlt wurde.
3. Im Falle von auf der Grundlage von Artikel 57 Absatz 1 Buchstaben b und c erstatteten Kosten sind die der Erstattung zugrunde liegenden Maßnahmen zwischen dem 1. Januar 2014 und dem 31. Dezember 2022 durchzuführen.
4. Vorhaben werden unabhängig davon, ob der Empfänger alle damit verbundenen Zahlungen getätigt hat, nicht für eine Unterstützung aus den GSR-Fonds ausgewählt, wenn sie physisch abgeschlossen oder vollständig durchgeführt wurden, bevor der Mitgliedstaat der Verwaltungsbehörde den Antrag auf Finanzmittel im Rahmen des Programms übermittelt hat.
5. Dieser Artikel gilt unbeschadet der Regelungen über die Förderfähigkeit technischer Hilfe auf Initiative der Kommission nach Artikel 51.

6. Unmittelbar durch ein Vorhaben während seiner Durchführung erwirtschaftete Nettoeinnahmen, die zum Zeitpunkt der Genehmigung des Vorhabens nicht berücksichtigt wurden, werden von den förderfähigen Ausgaben für das Vorhaben **spätestens** in dem vom Empfänger eingereichten Abschlusszahlungsantrag abgezogen. Diese Regelung gilt nicht für Finanzinstrumente und Preisgelder.

Kommen nicht alle Ausgaben für eine Kofinanzierung in Frage und können die Nettoeinnahmen nicht separat den förderfähigen und nicht förderfähigen Teilen der Ausgaben zugewiesen werden, so werden die Nettoeinnahmen anteilmäßig den förderfähigen und den nicht förderfähigen Teilen der Ausgaben zugewiesen.¹

7. Wird ein Programm geändert, so kommt eine Finanzhilfe für Ausgaben, die infolge der Programmänderung förderfähig werden, erst ab dem Datum der Vorlage des Änderungsersuchens bei der Kommission in Betracht **oder, bei Anwendung von Artikel 87 Absatz 11, ab dem Datum des Inkrafttretens des Beschlusses über die Änderung des Programms.**
8. Ein Vorhaben kann aus einem oder mehreren GSR-Fonds **oder aus einem oder mehreren Programmen** und aus anderen EU-Instrumenten unterstützt werden, sofern der in einem Zahlungsantrag zur Erstattung aus einem der GSR-Fonds aufgeführte Ausgabenposten weder aus einem anderen Fonds oder EU-Instrument noch aus demselben Fonds im Rahmen eines anderen Programms unterstützt wird.

Artikel 56

Unterstützungsarten

Die GSR-Fonds dienen zur Unterstützung in Form von Finanzhilfen, Preisgeldern, rückzahlbarer Unterstützung und Finanzinstrumenten, auch in Kombination hiervon.

¹ Artikel 55 Absatz 6 muss gegebenenfalls infolge der Verhandlungen zu Artikel 54 der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen über Einnahmen schaffende Projekte überarbeitet werden.

Im Falle von rückzahlbarer Unterstützung wird die Rückzahlung an die Stelle, die sie bereitgestellt hat, oder an eine andere zuständige Behörde des Mitgliedstaats auf einem eigenständigen Konto **oder durch Buchungsschlüssel getrennt ausgewiesen** und für denselben Zweck oder im Einklang mit den Programmzielen weiterverwendet.

Artikel 57

Finanzhilfearten und rückzahlbare Unterstützung

1. Finanzhilfen **und rückzahlbare Unterstützung** können in folgender Form gewährt werden:
 - a) als Erstattung förderfähiger Kosten, die tatsächlich entstanden sind und gezahlt wurden, gegebenenfalls zusammen mit Sachleistungen und Abschreibungen;
 - b) als standardisierte Einheitskosten;
 - c) als Pauschalfinanzierung in Höhe von maximal 100 000 EUR als öffentlicher Beitrag;
 - d) als Pauschalsätze aufgrund der Anwendung eines Prozentsatzes auf eine oder mehrere definierte Kostenkategorien.
2. Die in Absatz 1 genannten Optionen können nur kombiniert werden, wenn jede davon unterschiedliche Kostenkategorien abdeckt oder wenn sie für unterschiedliche Projekte, die Teil eines Vorhabens sind, oder für aufeinanderfolgende Phasen eines Vorhabens genutzt werden.
3. Wird ein Vorhaben oder ein Projekt, das Teil eines Vorhabens ist, ausschließlich über die Vergabe von **öffentlichen** Aufträgen für Arbeitsleistungen und die Bereitstellung von Waren- oder Dienstleistungen durchgeführt, so findet **unbeschadet des Artikels 14 Absatz 4 der [ESF-Verordnung]** lediglich Absatz 1 Buchstabe a Anwendung. Ist innerhalb eines Vorhabens oder eines Projekts, das Teil eines Vorhabens ist, die Auftragsvergabe auf bestimmte Kostenkategorien beschränkt, so können alle in Absatz 1 genannten Optionen angewendet werden.

4. Die Beträge nach Absatz 1 Buchstaben b, c und d werden **auf eine der folgenden Arten** festgelegt:

- a) nach einer fairen, ausgewogenen und überprüfbaren Berechnungsmethode anhand
 - i) statistischer Daten oder anderer objektiver Informationen oder
 - ii) der nachgeprüften Daten aus der bisherigen Tätigkeit einzelner Empfänger oder
 - iii) der Anwendung **der** üblichen Kostenrechnungspraxis **einzelner Empfänger**;
- b) **in Einklang mit den Vorschriften für die Anwendung entsprechender** standardisierter Einheitskosten, Pauschalfinanzierungen und Pauschalsätze, die in den EU-Strategien für ähnliche Art von Vorhaben und Empfänger gelten;
- c) **in Einklang mit den Vorschriften für die Anwendung entsprechender** standardisierter Einheitskosten, Pauschalfinanzierungen und Pauschalsätze, die im Rahmen von vollständig vom Mitgliedstaat finanzierten Finanzhilfeprogrammen für eine ähnliche Art von Vorhaben und Empfänger gelten;
- d) als in dieser Verordnung oder den fondsspezifischen Regelungen bestimmte Sätze.

5. In dem Dokument, das die Bedingungen für die Unterstützung für jedes Vorhaben enthält, wird auch festgehalten, nach welcher Methode die Kosten des Vorhabens und die für die Zahlung der Finanzhilfe geltenden Bedingungen bestimmt werden.

Artikel 58

Pauschalsätze für indirekte Kosten und Personalkosten für Finanzhilfen und rückzahlbare Unterstützung

1. Entstehen durch die Umsetzung eines Vorhabens indirekte Kosten, so können diese auf eine der folgenden Arten als Pauschalsatz berechnet werden:

- a) Pauschalsatz von bis zu **25 %** der förderfähigen direkten Kosten **bei Berechnung des Satzes** auf der Grundlage einer fairen, ausgewogenen und überprüfbaren Berechnungsmethode oder Methode, die im Rahmen von vollständig vom Mitgliedstaat finanzierten Finanzhilfeprogrammen für eine ähnliche Art von Vorhaben und Empfänger gilt;
- b) Pauschalsatz von bis zu 15 % der förderfähigen direkten Personalkosten, **ohne dass der Mitgliedstaat eine Berechnung des anzuwendenden Satzes anstellen muss;**
- c) Pauschalsatz, der auf förderfähige direkte Kosten angewendet wird, welche auf bestehenden Methoden und den entsprechenden Sätzen basieren, anwendbar bei EU-Strategien für eine ähnliche Art von Vorhaben und Empfänger.

Die Kommission erhält die Befugnis, delegierte Rechtsakte im Einklang mit Artikel 142 zur Festlegung des Pauschalsatzes und der diesbezüglichen Methoden nach Buchstabe c anzunehmen.

2. Personalkosten im Zusammenhang mit der Durchführung eines Vorhabens können berechnet werden, indem die letzten dokumentierten jährlichen Bruttobeschäftigungskosten durch 1650 Stunden dividiert werden.

Artikel 59

Spezifische Förderfähigkeitsregelungen für Finanzhilfen und rückzahlbare Unterstützung

- 1. Sachleistungen in Form einer Erbringung von Arbeitsleistungen und einer Bereitstellung von Waren, Dienstleistungen, Grundstücken und Immobilien, für die keine durch Rechnungen oder gleichwertige Belege nachgewiesene Barzahlung erfolgt ist, können förderfähig sein, sofern die Förderfähigkeitsregelungen der GSR-Fonds und des Programm dies ermöglichen und alle nachfolgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - a) Die öffentliche Unterstützung für das Vorhaben einschließlich der Sachleistungen übersteigt bei Abschluss des Vorhabens nicht die förderfähigen Gesamtausgaben abzüglich der Sachleistungen.
 - b) Der den Sachleistungen zugeschriebene Wert übersteigt nicht die auf dem betreffenden Markt allgemein üblichen Kosten.

- c) Der Wert und die Erbringung der Sachleistung können von unabhängiger Seite bewertet und geprüft werden.
- d) Bei der Bereitstellung von Grundstücken oder Immobilien **kann eine Barzahlung für die Zwecke einer Mietvereinbarung erfolgen, deren jährlicher Nennbetrag eine Währungseinheit des Mitgliedstaats nicht übersteigt.** Der Wert **der Grundstücke oder Immobilien muss** von einem unabhängigen qualifizierten Experten oder einer ordnungsgemäß zugelassenen amtlichen Stelle bescheinigt werden und darf den Höchstbetrag nach Absatz 3 Buchstabe b nicht übersteigen.
- e) Bei Sachleistungen in Form von unbezahlter Arbeit wird der Wert dieser Arbeit unter Berücksichtigung des nachgeprüften Zeitaufwands und des Vergütungssatzes für gleichwertige Arbeiten bestimmt.

2. Abschreibungskosten können unter folgenden Bedingungen als förderfähig angesehen werden:

- a) Die Förderfähigkeitsregelungen des Programms ermöglichen dies.
- b) Der Betrag der Ausgaben wird bei Erstattung auf die in Artikel 57 Absatz 1 Buchstabe a genannte Art durch Belege, die Rechnungen gleichwertig sind, ordnungsgemäß nachgewiesen.
- c) Die Kosten beziehen sich ausschließlich auf den Unterstützungszeitraum für das Vorhaben.
- d) Es wurden keine öffentlichen Finanzhilfen zum Erwerb der abgeschriebenen Aktiva gewährt.

3. Für die folgenden Kosten kommt ein Beitrag aus den GSR-Fonds nicht in Frage:

- a) Schuldzinsen;
- b) Erwerb von unbebauten oder bebauten Grundstücken für einen Betrag in Höhe von über 10 % der förderfähigen Gesamtausgaben für das betroffene Vorhaben. In ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen kann für Umweltschutzvorhaben ein höherer Prozentsatz gewährt werden;

c) [Mehrwertsteuer. Allerdings sind Mehrwertsteuerbeträge förderfähig, wenn sie im Rahmen der nationalen Rechtsvorschriften zur Mehrwertsteuer nicht rückerstattet werden und von einem Empfänger gezahlt werden, der nicht unter die Definition der nicht Steuerpflichtigen nach Artikel 13 Absatz1 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2006/112/EG fällt, sofern solche Mehrwertsteuerbeträge nicht im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Infrastruktur auftreten.]¹

Artikel 60

Förderfähigkeit von Vorhaben je nach Standort

1. Vorbehaltlich der Abweichungen nach den Absätzen 2 und 3 und der fondsspezifischen Regelungen werden die aus den GSR-Fonds unterstützten Vorhaben in dem Gebiet durchgeführt, das von dem Programm abgedeckt wird, in dessen Rahmen sie unterstützt werden („Programmgebiet“).
2. Die Verwaltungsbehörde kann die Durchführung eines Vorhabens außerhalb des Programmgebiets, jedoch innerhalb der Europäischen Union, genehmigen, sofern alle nachfolgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - a) Das Vorhaben bringt Vorteile für das Programmgebiet.
 - b) Der Gesamtbetrag, der im Rahmen des Programms außerhalb des Programmgebiets durchgeführten Vorhaben zugewiesen wurde, übersteigt nicht **15 %** der aus dem EFRE, dem Kohäsionsfonds und dem EMFF auf Ebene der Priorität geleisteten Unterstützung bzw. nicht über **5 %** der aus dem ELER auf Ebene des Programms geleisteten Unterstützung.
 - c) Der Monitoringausschuss hat dem Vorhaben oder der Art der betroffenen Vorhaben zugestimmt.
 - d) Die behördlichen Verpflichtungen für das Programm in Bezug auf Verwaltung, Kontrolle und Prüfung des Vorhabens werden von den Behörden erfüllt, die für das Programm, in dessen Rahmen das Vorhaben unterstützt wird, zuständig sind, oder diese treffen entsprechende Vereinbarungen mit Behörden in dem Gebiet, in dem das Vorhaben durchgeführt wird.

¹ Hierüber wurde in der Gruppe "Strukturmaßnahmen" nicht beraten.

3. Bei Vorhaben **zur technischen Hilfe oder** zu Marketingmaßnahmen können Ausgaben außerhalb der Europäischen Union getätigkt werden, sofern die Bedingungen nach Absatz 2 Buchstabe a und die Verpflichtungen in Bezug auf Verwaltung, Kontrolle und Prüfung des Vorhabens erfüllt sind.
4. Die Absätze 1 bis 3 finden keine Anwendung auf Programme im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“, und die Absätze 2 und 3 finden keine Anwendung auf Vorhaben, die durch den ESF unterstützt werden.

Artikel 61

Dauerhaftigkeit der Vorhaben

1. Für ein Vorhaben, das Investitionen in die Infrastruktur oder produktive Investitionen beinhaltet, wird der GSR-Beitrag zurückgezahlt, wenn binnen fünf Jahren nach der Abschlusszahlung an den Empfänger oder gegebenenfalls binnen des in den Bestimmungen für staatliche Beihilfen festgelegten Zeitraums Folgendes eintritt:
 - a) eine Aufgabe oder Verlagerung des Standorts einer Produktionstätigkeit **außerhalb des Programmgebiets; oder**
 - b) eine Änderung der Eigentumsverhältnisse bei einer Infrastruktur, wodurch einer Firma oder einer öffentlichen Einrichtung ein ungerechtfertigter Vorteil entsteht; oder
 - c) eine erhebliche Veränderung der Art, der Ziele oder der Durchführungsbestimmungen des Vorhabens, durch die seine ursprünglichen Ziele untergraben werden.

Im Hinblick auf das Vorhaben rechtsgrundlos gezahlte Beträge werden vom Mitgliedstaat **anteilig im Verhältnis zu dem Zeitraum, in dem die Voraussetzungen nicht erfüllt wurden,** wieder eingezogen.

Die Mitgliedstaaten können den im ersten Unterabsatz festgelegten Zeitraum für die Erhaltung von Investitionen oder von geschaffenen Arbeitsplätzen in KMU auf drei Jahre verkürzen.

2. Bei aus dem ESF unterstützten Vorhaben und aus den anderen GSR-Fonds unterstützten Vorhaben, die keine Investitionen in Infrastruktur oder produktive Investitionen darstellen, wird der Beitrag aus dem Fonds nur zurückgezahlt, wenn für sie eine Verpflichtung zur Aufrechterhaltung einer Investition gemäß den anwendbaren Regelungen zu staatlichen Beihilfen gilt und innerhalb des in diesen Regelungen festgelegten Zeitraums eine Produktions-tätigkeit aufgegeben oder an einen anderen Standort verlagert wird.
3. Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Beiträge an oder durch Finanzinstrumente oder zu jedwedem Vorhaben, bei dem eine Produktionstätigkeit infolge einer nicht betrugsbedingten Insolvenz aufgegeben wird.
4. Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für natürliche Personen, die Empfänger einer Investitions-unterstützung sind und nach dem Abschluss des Investitionsvorhabens eine Unterstützung des EGF (Verordnung [/2012] über die Einrichtung eines Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung) beanspruchen können und erhalten, wenn die Investition direkt mit der Art von Maßnahme zusammenhängen, die als EGF-förderfähig ermittelt wird.

TITEL VIII

Angemessene Kontrolle operationeller Programme

Artikel 140

Angemessene Kontrolle operationeller Programme

1. Die Vorhaben, bei denen die gesamten förderfähigen Ausgaben **200 000** EUR nicht übersteigen, werden vor Abschluss der [von Artikel 131] erfassten Ausgaben maximal einer Prüfung unterzogen, die entweder von der Prüfbehörde oder der Kommission durchgeführt wird. Andere Vorhaben werden **entweder** von der Prüfbehörde **oder** der Kommission vor Abschluss der [von Artikel 131] erfassten Ausgaben maximal einer Prüfung [pro Geschäftsjahr] unterzogen. Absatz 4 bleibt von diesen Bestimmungen unberührt. **Die Vorhaben werden in einem Jahr, in dem der Europäische Rechnungshof bereits eine Prüfung durchgeführt hat, weder von der Kommission noch von der Prüfbehörde einer Prüfung unterzogen.**

2. In Bezug auf operationelle Programme, bei denen dem jüngsten Bestätigungsvermerk zufolge kein Hinweis auf erhebliche Mängel vorliegt, kann die Kommission sich mit der Prüfbehörde bei ihrer nächsten Sitzung gemäß Artikel 118 Absatz 3 darauf einigen, den Umfang der erforderlichen Prüftätigkeit zu reduzieren, so dass er dem ermittelten Risiko entspricht. In solchen Fällen sieht die Kommission von eigenen Vor-Ort-Prüfungen ab, es sei denn, es liegen Hinweise auf Mängel im Verwaltungs- und Kontrollsyste vor, die bei der Kommission geltend gemachte Ausgaben für ein **[Geschäftsjahr]** betreffen, für das bereits ein Rechnungsabschlussbeschluss erlassen wurde.
3. In Bezug auf operationelle Programme, bei denen die Kommission zu dem Schluss kommt, dass sie sich auf den Vermerk der Prüfbehörde verlassen kann, kann sie sich mit der Prüfbehörde darauf einigen, ihre eigenen Vor-Ort-Prüfungen auf die Prüfung der Tätigkeit der Prüfbehörde zu beschränken, es sei denn, es liegen Hinweise auf Mängel bei der Arbeit der Prüfbehörden für ein **[Geschäftsjahr]** vor, für das bereits eine Rechnungsabschlussbeschluss erlassen wurde.
4. [...] Die Prüfbehörde und die Kommission können Prüfungen eines Vorhabens vornehmen, falls durch eine Risikobewertung ein spezifisches Risiko einer Unregelmäßigkeit oder ein Betrugsrisiko festgestellt wird, falls Hinweise auf gravierende Mängel im Verwaltungs- und Kontrollsyste für das betreffende operationelle Programm vorliegen sowie – innerhalb von drei Jahren nach Abschluss sämtlicher Ausgaben für ein Vorhaben **[gemäß Artikel 131]** – im Rahmen einer Prüfungsstichprobe. Die Kommission kann jederzeit Prüfungen von Vorhaben zur Bewertung der Tätigkeit einer Prüfbehörde vornehmen, **indem sie den Prüfpfad der Prüfbehörde kontrolliert oder an Vor-Ort-Prüfungen der Prüfbehörde teilnimmt. Nur wenn die Kommission auf diesem Wege nicht die erforderliche Gewähr erhält, dass die Prüfbehörde effektiv arbeitet, kann sie eine erneute Prüfung der von dieser geprüften Sachverhalte vornehmen.**

ETZ-VERORDNUNG

KAPITEL VI

FÖRDERFÄHIGKEIT

Artikel 17

Allgemeine Regeln für die Förderfähigkeit von Ausgaben

1. Die Kommission [...] nimmt delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 29 an, um [...] zusätzliche besondere Regeln für die Förderfähigkeit von Ausgaben für die Kooperationsprogramme in Bezug auf Personalkosten, Büro- und Verwaltungsausgaben, Reise- und Unterbringungskosten, Kosten für externe Expertise und Dienstleistungen sowie Ausrüstungskosten festzulegen. Die Kommission übermittelt nach Artikel 29 erlassene delegierte Rechtsakte innerhalb von vier Monaten nach Annahme dieser Verordnung gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.
2. Unbeschadet der Regeln für die Förderfähigkeit in oder basierend auf den Artikeln 55 bis 61 der Verordnung (EU) Nr. [...]/2012 [Allgemeine Verordnung], der Verordnung (EU) Nr. [...]/2012 [ERFE], [...] dieser Verordnung oder dem in Absatz 1 genannten delegierten Rechtsakt legen die im Monitoringausschuss vertretenen Mitgliedstaaten für das Kooperationsprogramm als Ganzes die zusätzlichen Regeln für die Förderfähigkeit fest.
3. In Fragen außerhalb der Geltung der Regeln für die Förderfähigkeit in oder basierend auf den Artikeln 55 bis 61 der Verordnung (EU) Nr. [...]/2012 [Allgemeine Verordnung], der Verordnung (EU) Nr. [...]/2012 [ERFE], dem in Absatz 1 genannten delegierten Rechtsakt oder den von den vertretenen Mitgliedstaaten nach Absatz 2 gemeinsam festgelegten Regeln gelten die nationalen Vorschriften des Mitgliedstaats, in dem die Ausgaben getätigt wurden.

Artikel 18

Personalkosten

Die Personalkosten eines Vorhaben können in Form eines Pauschalbetrags von bis zu **20 %** der direkten Kosten dieses Vorhabens ohne Personalkosten berechnet werden.

Artikel 19

Förderfähigkeit von Vorhaben im Rahmen von Kooperationsprogrammen je nach Standort

1. Vorhaben im Rahmen von Kooperationsprogrammen, für die die Ausnahmen von Absatz 2 und 3 gelten, werden in dem Teil des Programmgebiets durchgeführt, der das Gebiet der Europäischen Union umfasst („EU-Teil des Programmgebiets“).
2. Die Verwaltungsbehörde kann zustimmen, dass das gesamte Vorhaben oder ein Teil davon außerhalb des EU-Teils des Programmgebiets durchgeführt wird, sofern alle nachfolgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - a) Das Vorhaben bringt Vorteile für das Programmgebiet.
 - b) Der Gesamtbetrag, der im Rahmen des Kooperationsprogramms Vorhaben außerhalb des EU-Teils des Programmgebiets zugewiesen wurde, übersteigt nicht 20 % der Unterstützung aus dem ERFE auf Programmebene oder 30 % im Falle von Kooperationsprogrammen, bei denen es sich beim EU-Teil des Programmgebiets um Regionen in äußerster Randlage handelt.
 - c) Die Verpflichtungen der Verwaltungs- und Kontrollbehörden in Bezug auf Verwaltung, Kontrolle und Prüfung des Vorhabens werden von den Behörden des Kooperationsprogramms wahrgenommen oder diese treffen entsprechende Vereinbarungen mit den Behörden des Mitgliedstaats oder Drittlands oder des Gebiets, in dem das Vorhaben durchgeführt wird.
3. Für Vorhaben, die Marketingmaßnahmen und den Aufbau von Kapazitäten betreffen, können Ausgaben außerhalb des EU-Teils des Programmgebiets getätigt werden, sofern die Bedingungen von Absatz 2 Buchstaben a und c erfüllt sind.

ESF-VERORDNUNG

Kapitel III

Sonderbestimmungen für die finanzielle Verwaltung

Artikel 13

Förderfähigkeit der Ausgaben

1. Der ESF leistet Unterstützung für förderfähige Ausgaben, wozu unbeschadet des Artikels 110 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. [...] auch von Arbeitgebern und Arbeitnehmern gemeinsam aufgebrachte finanzielle Ressourcen gehören können.
2. Der ESF kann Unterstützung für förderfähige Ausgaben leisten, die bei Vorhaben anfallen, die außerhalb des Programmgebiets, jedoch in der EU durchgeführt werden, sofern die beiden folgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - a) Das Vorhaben bringt Vorteile für das Programmgebiet.
 - b) Die behördlichen Verpflichtungen für das Programm in Bezug auf Verwaltung, Kontrolle und Prüfung des Vorhabens werden von den Behörden erfüllt, die für das Programm, in dessen Rahmen das Vorhaben unterstützt wird, zuständig sind, oder diese treffen entsprechende Vereinbarungen mit den Behörden des Mitgliedstaats, in dem das Vorhaben durchgeführt wird, sofern die Bedingungen gemäß Absatz 2 Buchstabe a und die Verpflichtungen in Bezug auf Verwaltung, Kontrolle und Prüfung des Vorhabens erfüllt sind.

Bis zu einer Höhe von 5 % der Mittelausstattung des operationellen Programms des ESF sind die Ausgaben im Rahmen solcher Vorhaben, sofern sie Forschung, Innovation sowie allgemeine und berufliche Ausbildung betreffen, auch außerhalb der Union förderfähig, wenn sie nach den für das operationelle Programm geltenden Regeln des Mitgliedstaats und der EU getätigt und bestritten werden.

Wird ein Programm aus mehr als einem Fonds finanziert (vgl. Artikel 87 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. [Allgemeine Verordnung]), so wird die Obergrenze von 5 % auf der Grundlage der Zuweisung für das Programm aus dem ESF berechnet.

3. Neben den in Artikel 59 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. [...] genannten Ausgaben kommt der Erwerb von Infrastrukturen, Grundstücken und Immobilien nicht für eine Beteiligung des ESF in Betracht.
4. Sachleistungen in Form von Unterstützungsgeldern oder Gehältern/Löhnen, die von einem Dritten zugunsten der Teilnehmer eines Vorhabens gezahlt werden, kommen für eine ESF-Finanzhilfe in Frage, sofern ihr Wert die von dem Dritten getragenen Kosten nicht übersteigt und sie gemäß den nationalen Vorschriften, einschließlich der Buchhaltungsvorschriften, anfallen.

Artikel 14
Vereinfachte Kostenoptionen

1. Zusätzlich zu den Methoden nach Artikel 57 der Verordnung (EU) Nr. [...] kann die Kommission die Ausgaben der Mitgliedstaaten auf der Grundlage von standardisierten, von ihr definierten Einheitskosten und Pauschalfinanzierungen erstatten. Die auf dieser Grundlage berechneten Beträge gelten als an die Empfänger ausgezahlte öffentliche Unterstützung und als förderfähige Ausgabe zur Durchführung der **Verordnung (EU) Nr. [...]/2012 (Allgemeine Verordnung)**.

Zu diesem Zweck erhält die Kommission die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 16 betreffend die Art der abgedeckten Vorhaben, die Definition der standardisierten Einheitskosten und Pauschalfinanzierungen und der entsprechenden Höchstbeträge, die nach den gemeinsam vereinbarten Methoden angepasst werden können.

Die Prüfung der Rechnungsführung zielt ausschließlich darauf ab, zu überprüfen, ob die Bedingungen für eine Erstattung durch die Kommission auf der Grundlage von standardisierten Einheitskosten und Pauschalfinanzierungen erfüllt sind.

Falls diese Finanzierungsformen in Anspruch genommen werden, kann der betreffende Mitgliedstaat seine eigene Kostenrechnungspraxis zur Unterstützung von Vorhaben anwenden. Im Sinne dieser Verordnung und der Verordnung (EU) Nr. [...] werden diese Kostenrechnungspraxis und die sich daraus ergebenden Beträge keiner Prüfung durch die Prüfbehörde oder die Kommission unterzogen.

2. Gemäß Artikel 57 Absatz 1 Buchstabe d und Absatz 4 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. [...] kann ein Pauschalsatz bis zu 40 % der direkten förderfähigen Personalkosten genutzt werden, um die förderfähigen Restkosten eines Vorhabens abzudecken, ohne dass der Mitgliedstaat eine Berechnung des anzuwendenden Satzes anstellen muss.
3. Zusätzlich zu den in Artikel 57 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. [...] genannten Methoden, bei denen die öffentliche Unterstützung für Finanzhilfen und rückzahlbare Unterstützung 100 000 EUR nicht überschreiten darf, können die in Artikel 57 Absatz 1 Buchstaben b, c und d der Verordnung (EU) Nr. [...] genannten Beträge von Fall zu Fall unter Bezugnahme auf einen vorab von der Verwaltungsbehörde genehmigten Haushaltsplanentwurf festgelegt werden.
4. Finanzhilfen, bei denen die öffentliche Unterstützung 50 000 EUR nicht übersteigt, werden in Form von Pauschalfinanzierungen, [...] standardisierten Einheitskosten gemäß Absatz 1 oder gemäß Artikel 57 der Verordnung (EU) Nr. [...] oder als Pauschalsätze gewährt, ausgenommen bei Vorhaben, die im Rahmen staatlicher Beihilfen gefördert werden. Bei einer Finanzierung durch einen Pauschalsatz erfolgt für die zur Berechnung des Satzes herangezogenen Kategorien von Kosten eine Erstattung gemäß Artikel 57 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. [...] /2012 (Allgemeine Verordnung).